



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19266 –**

**Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es Teilen der Verwaltung offenbar nicht bekannt ist, dass es grundsätzlich möglich ist, auch bei einer gelben bzw. roten „Coronaampel“ unter Beachtung der übrigen allgemeinen Vorschriften §§ 1 bis 6 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMVO) sowie der speziellen Vorschriften wie § 8 BayIfSMVO politische Veranstaltungen ohne 3G oder strengere Einschränkungen abzuhalten, da die Privilegierungen des § 3 Abs. 3 BayIfSMVO nicht durch die gelbe bzw. rote „Coronaampel“ gemäß §§ 16, 17, 17a BayIfSMVO aufgehoben werden, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Rechtsansicht zur Privilegierung von politischen Veranstaltungen hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen teilt und wenn dem nicht so ist, in welchen Punkten weicht die Rechtsansicht der Staatsregierung von der oben dargestellten ab und ob die Staatsregierung auch bei zukünftigen Verordnungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie das momentane Schutzniveau von politischen Veranstaltungen gewährleisten wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bezug auf Zugangsbeschränkungen (2G+, 2G und 3G) nach der nunmehr geltenden 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zu „politischen Veranstaltungen“ stellt sich die Rechtslage derzeit wie folgt dar:

Für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) gilt die 2G+-Regelung nach § 4 der 15. BayIfSMV nicht (§ 4 Abs. 8 der 15. BayIfSMV). Für Versammlungen in geschlossenen Räumen ist jedoch § 9 Abs. 2 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei Durchführung einer Versammlung in einer Gastronomie, darf der Veranstalter – trotz der (grundsätzlich) für die Gastronomie anwendbaren Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV (2G-Regel) – bereits aufgrund von § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der 15. BayIfSMV auch eine Versammlungsdurchführung ohne Beachtung der 2G-Regel wählen.

Ob in einer Gastronomie Versammlungen nach Art. 8 GG oder Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen unter diesen Voraussetzungen durchgeführt

werden dürfen oder ob in einem konkreten Betrieb strengere Anforderungen zu beachten sind, obliegt der Entscheidung des Betreibers im Rahmen seines Hausrechts.

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1000, bleiben gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 15. BayIfSMV die grundrechtlich geschützten Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG weiterhin zulässig. Die Durchführung einer Versammlung in den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs kommt allerdings dann wegen deren weitreichender Untersagung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 15. BayIfSMV grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen sind untersagt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 der 15. BayIfSMV).

Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen der 15. BayIfSMV oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben jedoch unberührt (§ 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV).

Vor dem Hintergrund der mittlerweile landesweit erhöhten Belastung des Gesundheitssystems werden die bestehenden Regelungen fortlaufend evaluiert und infektionsschutzrechtlich erforderliche Anpassungen intensiv geprüft.